



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse

Zentralsekretariat / Secrétariat central

Theaterplatz 4, 3011 Bern

Postfach / Case postale, 3001 Bern

Tel. 031 329 69 69 / cecile.heim@spschweiz.ch

www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Bundesamt für Umwelt, BAFU
Worblentalstrasse 68
3063 Ittigen
Per E-Mail: wasser@bafu.admin.ch

Bern, 6. Februar 2026

Änderung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) zum Schutz des Grundwassers und zur Erhöhung der Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlagen: Stellungnahme der SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Besten Dank für die Einladung zur Teilnahme an der obenstehenden Vernehmlassung. Gerne unterbreiten wir Ihnen die folgende Stellungnahme.

Zusammenfassung der Vorlage:

Diese Änderung des Gewässerschutzgesetzes setzt vier parlamentarische Vorstösse um:

- [20.3625](#) Mo. Zanetti. Wirksamer Trinkwasserschutz durch Bestimmung der Zuströmbereiche
- [20.4261](#) Mo. WAK-N. Reduktion der Stickstoffeinträge aus den Abwasserreinigungsanlagen
- [20.4262](#) Mo. WAK-N. Massnahmen zur Elimination von Mikroverunreinigungen für alle Abwasserreinigungsanlagen
- [23.4379](#) Mo. Salzmann. Anpassung des Gewässerschutzgesetzes an die praktizierte Nutztierhaltung

Das Vorhaben betrifft somit die drei Bereiche des Trink- und Grundwasserschutzes, der Abwasserreinigung sowie der Befreiung von der Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation.

Um Verunreinigungen des Trinkwassers zu verhindern, müssen die Gebiete, in denen Grundwasser durch versickerndes Regenwasser neu gebildet wird, besser geschützt werden. Dafür müssen heute per Verordnung diese Gebiete – die sogenannten Zuströmbereiche von Trinkwasserfassungen – bezeichnet werden. Die heutige Regelung der Bezeichnung der Zuströmbereiche wird mit dieser Vorlage auf Gesetzesstufe gehoben. Zudem werden die Kantone neu verpflichtet, für alle Grundwasserfassungen von regionaler Bedeutung Zuströmbereiche zu bezeichnen.

Die Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlagen (ARA) muss verbessert werden, um dem technischen Standard zu entsprechen und die Grenzwerte im Gewässer einzuhalten. Dafür werden neue Anforderungen an die Reinigungsleistung der ARA hinsichtlich der Elimination von Stickstoffverbindungen und organischen Spurenstoffen auf Verordnungsstufe festgelegt. Damit die zusätzlichen Massnahmen zur Elimination der organischen Spurenstoffe über die bestehende Abwasserabgabe des Bundes mitfinanziert werden können, muss auf Gesetzesstufe der maximale Abgabesatz erhöht und die Abgabebefreiung bis 2050 verlängert werden.

Zudem werden in dieser Vorlage die Bedingungen für eine Befreiung von der Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation für Landwirtschaftsbetriebe mit Nutztierhaltung vereinheitlicht.

Stellungnahme der SP Schweiz:

Die Wichtigkeit der guten Qualität von Grund- und Trinkwasser für die Umwelt, die Biodiversität und die menschliche Gesundheit kann nicht überbewertet werden. Aus diesem Grund unterstützt die SP Schweiz grundsätzlich, dass der Bundesrat die Kantone dazu verpflichtet, die Zuströmbereiche zu definieren, und die Reinigungsleistung der ARA zu verbessern.

Während die SP es begrüsst, dass die Pflicht der Kantone, Zuströmbereiche zu definieren, gesetzlich verankert wird, erscheint die Verlängerung der Frist auf 2050 klar zu lange. Die Motion Zanetti ([20.3625](#)) setzte die Frist bis 2035 an; dies gilt es nun auch so umzusetzen. Auf die kürzere Frist kann umso mehr beharrt werden, weil bereits heute die Gewässerschutzverordnung die Kantone dazu verpflichtet, Zuströmbereiche zu bezeichnen, wenn eine Grundwasserfassung durch Stoffe, welche nicht genügend abgebaut oder zurückgehalten werden, verunreinigt oder gefährdet sind. Nach dieser Regelung müssten schätzungsweise 1100 Zuströmbereiche bezeichnet werden. Heute haben die Kantone bisher davon erst rund 70 bestimmt. Weil die Vorlage eine Ausweitung der zu bezeichnenden Zuströmbereiche auf etwa 1500 vorsieht, könnte man eine kleine Verlängerung der Frist auf maximal 2040 vorsehen. Aber eine Definition dieser Bereiche erst bis 2050 festzulegen, ist klar zu spät. Denn bis dahin können zu viele umwelt- und gesundheitsgefährdende Stoffe in das Trinkwasser gelangen. Dies ist umso mehr der

Fall, da der Bundesrat nicht einmal vorsieht für Pestizide wie Deltamethrin, Formalsulfuron oder Lambda-Cyhalothrin, die für Gewässerlebewesen hochgiftig und für die menschliche Gesundheit auf Dauer ebenfalls schädlich sein können, Grenzwerte festzulegen.¹ Hinzu kommt, dass die Einschränkung von Ewigkeitschemikalien, Mikroplastik und Schwermetalle, die alle im Grund- und Trinkwasser zu finden sind, ebenfalls zu langsam vorankommt. Diese Stoffe sammeln sich im Körper an und können gesundheitliche Schäden verursachen, darunter die Beeinträchtigung des Immunsystems, Leber- und Nierenschäden, Schilddrüsenerkrankungen, Fruchtbarkeitsstörungen; sie können das Krebsrisiko erhöhen und haben möglicherweise Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern und Neugeborenen. Uns scheint somit eine möglichst rasche Bezeichnung der Zuströmbereiche und einhergehende Gewässerschutzmassnahmen dringend. Weitere Verzögerungen wären unverantwortlich, weil sie für die Gewässerbiodiversität zerstörerisch und für die menschliche Gesundheit gefährdend sind.

Zudem bedenken wir, dass alle Menschen ein Recht auf sauberes Trinkwasser haben. Aus diesem Grund scheint es uns problematisch, dass die Schwelle vom Einzugsgebiet runtergesetzt werden soll. Denn es gilt für eine hohe Trinkwasserqualität für die ganze Bevölkerung zu garantieren.

Bezüglich der Abwasserreinigungsanlagen (ARA) unterstützt die SP grundsätzlich die Verlängerung des Umbaus von 2040 bis 2050. Gleichzeitig sollte dieser Umbau jedoch so schnell wie möglich vorangehen, um die Qualität des schweizerischen Trinkwassers hochzuhalten. Es ist also richtig, dass eine Verlängerung möglich ist; dennoch sollte alles Mögliche getan werden, um die ARA so schnell wie möglich aufzurüsten.

Trotz unserer generellen Unterstützung der ARA-Aufrüstung, bedenken wir, dass damit die Verantwortung für die Trinkwasserqualität von den Verursachern auf die ARA bzw. die Gemeinden verschoben wird. Diese Verschiebung der Verantwortung bedauern wir. Aus diesem Grund fordern wir, dass mit der ARA-Aufrüstung auch Massnahmen für die Bekämpfung von Grund- und Trinkwasserverunreinigungen an der Quelle wie etwa strengere Grenzwerte für alle Pflanzenschutzmittel einhergehen. Nur mit Massnahmen an der Quelle kann die Qualität des Grund- und Trinkwassers weiterhin garantiert werden.

Zudem lehnt die SP die befristete Erhöhung der finanziellen Beiträge für den Umbau der ARA ab. Die SP beruht sich diesbezüglich auf [Art. 3a des Gewässerschutzgesetz](#), das festhält: «Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür». Somit sollte für die Finanzierung des ARA-Umbaus das Verursacherprinzip gelten, anstatt die Allgemeinheit für die hauptsächlich von Pestiziden und Antibiotika produzierte Verunreinigung der Gewässer bezahlen zu lassen. Eine mögliche Alternative wäre beispielsweise die

¹ Für mehr Informationen hierzu verweisen wir an unsere Stellungnahme zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom Januar 2026.

Einführung einer Lenkungsabgabe, um die Verunreinigungen an der Quelle zu minimieren. Gleichzeitig könnten die Einnahmen dafür genutzt werden, die Umrüstung der ARA zu finanzieren.

Die Vereinheitlichung der Befreiung von der Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation für Landwirtschaftsbetriebe mit Nutztierhaltung lehnen wir ab, wie wir bereits die Motion abgelehnt haben. Die momentane gesetzliche Regelung und auch die beantragte Ausweitung gründen auf einem Konstruktionsfehler. Die Befreiung von der Anschlusspflicht ist weder an die Machbarkeit noch an die Mehrbelastung gekoppelt. Die Befreiung ist alleine an die Düngergrossvieheinheiten respektive an die Menge Stickstoff und Phosphor gekoppelt, die auf einem Betrieb anfallen. Für abgelegene Betriebe können Lösungen gefunden werden. Aber das häusliche Abwasser beinhaltet heute viele problematische ökotoxische Substanzen mit vielen Schadstoffen wie unter anderem auch PFAS. Diese gelangen in den Boden und in die Gewässer, werden von wildlebenden Tieren und Pflanzen, von unseren Nutztieren und Nutzpflanzen und schliesslich auch von uns aufgenommen. Die Befreiung von der Anschlusspflicht bedeutet somit eine indirekte Subvention von mehreren tausend Franken, die eine implizite umweltschädigende Wirkung hat. Wenn dadurch unsere Nahrungsmittelproduktion beeinträchtigt wird und der Bund finanzielle Mittel aufbringen muss, um diese Betriebe zu unterstützen, ist das aus unserer Sicht finanz- und umweltpolitisch höchst ineffizient.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse,
SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Cécile Heim
Politische Fachreferentin